

Grundsätze für die Neuplanung von Deponien der Klassen 0 und I in Schleswig-Holstein

1. Allgemeines

Bei der Bedarfsprüfung für neue Deponien geht die Landesregierung davon aus, dass die Nutzung und die Erweiterung vorhandener Deponien Vorrang vor der Errichtung neuer Deponien hat. Die Wissensbasis der Abfallwirtschaftsplanung ist aber gerade für den Bereich der Massenströme gering belasteter mineralischer Abfälle – insbesondere Bodenmaterial - relativ dünn, da diese Abfälle zur Zeit noch überwiegend außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen entsorgt werden (Verfüllung von Kiesgruben). Im Falle von Anträgen für neue Deponien der Klassen DK 0 und DK I wird der konkrete Einzelfall zu betrachten sein. Dabei sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten.

2. Standortvoraussetzungen

Bei der Prüfung eines Standortes auf seine Eignung als Deponie wirken sich folgende Punkte günstig auf eine positive Entscheidung aus:

- Vorprägung des Standortes durch Kiesgrubenbetrieb oder Verfüllung
- Möglichkeit zur Errichtung einer Hang- oder Haldendeponie, insbesondere bei Deponien der Klasse I
- hydrogeologische Voraussetzungen günstig, Grundwasserschutz gegeben, geologische Barriere vorhanden
- Vorhandensein eines Oberflächengewässers zur Einleitung von Sickerwasser
- notwendiger Abstand zur nächsten Wohnbebauung gegeben
- Auswirkungen auf Schutzgebiete (FFH, NATURA 2000, WSG, NSG etc.) gering
- verkehrstechnische Anbindung gegeben
- Verfügbarkeit von Deponiebaumaterial
- Lage zum Abfallschwerpunkt günstig.

3. Bedarfsnachweis

Deponien sind Abfallbeseitigungsanlagen, die nach § 29 KrW-/AbfG grundsätzlich einer staatlichen Planung unterliegen. Bei der Zulassungsentscheidung hat die Planfeststellungsbehörde ein Ermessen auszuüben. Dazu gehört die Prüfung der Planrechtfertigung, also der Frage, ob die Notwendigkeit zur Errichtung der zusätzlichen Kapazitäten besteht.

Ein Indiz für den Bedarf kann beispielsweise die Tatsache sein, dass eine bislang genutzte Verfüllgenehmigung ausläuft und der Unternehmer die Deponie zur Ablagerung „eigener“ Abfälle nutzen möchte.

Eine staatliche Planung im Sinne der Vorgabe eines Standortes für neue Deponien der Klassen 0 oder I wird es in Schleswig-Holstein vorerst nicht geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Inbetriebnahme neuer Deponien nur nach Hinterlegung entsprechender Sicherheiten erfolgen kann, so dass die ordnungsgemäße Deponiestilllegung und –nachsorge auch im Falle einer Insolvenz gesichert ist.

4. Technische Anforderungen für die Genehmigung einer Deponie der Deponieklasse 0

Standort

- Halden- und Hangdeponien sind besser als Grubendeponien

Barrieren

- Geologische Barriere im gesamten Basisbereich oder Ersatz durch eine technische Barriere.
- Gleiche Anforderungen an Sohle und Böschung (Basis = Sohle + Böschung) bei technischer Barriere.
- Mindestdicke einer technischen Barriere $\geq 0,5$ m mit einem Durchlässigkeitsbeiwert $k \leq 1 \times 10^{-9}$ m/s oder gleichwertig
- Bei Grubendeponien mit Basisbarriere ist eine Oberflächenabdichtung notwendig.
- Oberflächenabdichtungen bedürfen einer Entwässerungsschicht.
- Mindestdicke der Rekultivierungsschicht ≥ 1 m, im Einzelfall deutlich dicker.
- Mindestgefälle der Oberflächenabdichtung von 5 %.

Sickerwasser

- Mindestdicke der Entwässerungsschicht $\geq 0,3$ m bei einem Durchlässigkeitsbeiwert $k \geq 1 \times 10^{-3}$ m/s oder gleichwertig.
- Entwässerung der Deponie möglichst im freien Gefälle.
- Möglichst freier Auslauf des Sickerwassers in ein gedichtetes Sickerwasserbecken.
- Einleitung des gesammelten Sickerwassers in ein Oberflächengewässer bzw. Versickerung des Sickerwassers auf Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis, erst nach Beprobung und Freigabe durch die untere Wasserbehörde.